

Nach mehrwöchiger Schließung der Kirchen und Gemeindehäuser ist eine Wiederaufnahme der Gemeindearbeit auch mit Veranstaltungen *begrenzt* wieder möglich, und zwar unter Beachtung der Corona-Schutzverordnung NRW und kirchlicher Empfehlungen.

Betreffs der Gottesdienste hat sich die Evangelische Kirche von Westfalen ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „**Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**“.

Betreffs anderer Gemeindeveranstaltungen bleibt das Gemeindeleben in der Ev. Kirchengemeinde Gronau weiterhin reduziert. Das heißt v.a.:

- a) **Keine Großveranstaltungen** und auch **keine größeren Veranstaltungen** bis zum 31.01.2021 und vermutlich auch darüber hinaus. Dabei verstehen wir die Größe einer Gemeindeveranstaltung nicht allein auf Basis der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sondern auch in Relation zur Raumgröße vornehmlich mit Blick auf das Abstandsgebot.
- b) Die kirchengemeindliche Arbeit mit kleineren Gemeindegruppen wird seit dem 01.09.2020 und die Proben kirchenmusikalischer Gruppen, seit Mitte Juli 2020 schon ermöglicht, werden unter Wahrung angemessener Auflagen zum Gesundheitsschutz fortgesetzt.
- c) Gastveranstaltungen werden weitestgehend in allen kirchengemeindlich genutzten Gebäuden (Kirchen und Gemeindehäusern) zumindest bis zum 31.01.2021 nicht zugelassen.

Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau das folgende

SCHUTZKONZEPT

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit weder Gottesdienste noch andere Gemeindeveranstaltungen zu Infektionsherden werden.

Veröffentlichung von Veranstaltungen

Die begrenzte Wiederaufnahme der Arbeit mit Gemeindegruppen, ebenso das Feiern von Gottesdiensten wird gemäß dem Usus in unserer Gemeinde anlassbezogen bekannt gegeben und z.T. zusätzlich gottesdienstlich abgekündigt werden.

Mitgeteilt werden:

- Zeiten und Orte der Gemeindeveranstaltung
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung (s.u.)
- Die Hinweise zum Gottesdienstbesuch bzw. zur Teilnahme an einer Gemeindegruppe beinhalten Verhaltensmaßgaben betr.:
 - Verpflichtung zu einem angemessenen Mund- und Nasenschutz
 - Abstandsgebot
 - Hygieneregeln
 - Lüftungsgebot
 - Eintrag in Teilnahmelisten
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Sitzordnung

Teilnahmebedingungen für alle Veranstaltungen

- Durch Sars-CoV-2 Erkrankte und noch nicht Geheilte können gemäß behördlicher Vorgabe nicht an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen unserer Gemeinde teilnehmen.
- Menschen, die einschlägige Symptome einer möglichen Covid-19-Erkrankung haben, und besonders gefährdete Personen werden ausdrücklich aufgefordert, auf ihre Teilnahme am Gottesdienst und an Gemeindeveranstaltungen zu verzichten, um andere wie auch sich selbst nicht zu gefährden. Ihnen kann empfohlen werden, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum und in den Gemeindehäusern untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 m zum (Sitz-)Nachbarn ist konsequent einzuhalten.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist erforderlich.
- Das Gemeindesingen unterbleibt; ebenso sind Chorgesang, Posaunenchöre, Flötenkreise, Bands etc. in allen Gemeindeveranstaltungen einschließlich der Gottesdienste zurzeit nicht zugelassen.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze zur Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt:

In der **Ev. Stadtkirche Gronau** (ca. 528 qm, ca. 450 Sitzplätze im "Mittelschiff") wird die Teilnehmendenzahl für Gottesdienste und andere Veranstaltungen im Regelfall auf ca. **70 Personen** begrenzt, im Ausnahmefall, unter ganz besonderen Umständen, auf max. 85 Personen (Gesamtzahl inkl. Diensthabender) - z.B. dann, wenn Gottesdienste liturgisch besonders gestaltet werden

(Konfirmationen, Trauungen etc.) und der Chorraum durch mehr Mitwirkende unter Wahrung der Corona-Schutzparameter genutzt wird. Dann wird auch die "Fürstenloge" als Sitzplatzbereich für Mitwirkende freigegeben. Eine Nutzung der Seitenemporen entfällt.

In der **Ev. Kirche Epe** (ca. 116 qm, ca. 95 Sitzplätze, bei geöffneter Trennwand ca. 230 qm) wird die Teilnehmendenzahl für Gottesdienste in der Kirche bei geöffneter Trennwand und entsprechend vergrößertem Gottesdienstraum auf ca. **40 Personen** begrenzt.

Gottesdienste im **Paul-Gerhardt-Heim** entfallen aufgrund der nicht ausreichenden Größe des Gottesdienstraums weiterhin bis mindestens 31.01.2021.

Im **Walter-Thiemann-Haus** werden für die kirchengemeindliche Gruppenarbeit bevorzugt die Säle im EG, 1. und 2. OG genutzt. In den **Gemeinderäumen der Ev. Kirche Epe** wird hierfür der erweiterte Gottesdienstraum (mit geöffneter Trennwand) bereitgestellt. Das **Paul-Gerhardt-Heim** bleibt aufgrund der geringen Größe der meisten Räume weitgehend geschlossen, wobei

- a) der größere Raum im Dachgeschoss *allein* von der CVJM-Band "Wegweiser" - unter Einhaltung der hier genannten Corona-Schutzvorkehrungen - für kirchenmusikalische Proben genutzt werden kann;
- b) allein der Gottesdienstraum im EG von kleineren Gruppen, konkret der Stickgruppe, der Strickgruppe sowie ggf. vom Frauenabendkreis und Spiele-Treff für Seniorinnen und Senioren, genutzt werden kann. Die Raumgröße gibt eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden von max. 15 Personen vor.

Voranmeldung

Eine **Voranmeldung** zur Teilnahme an Gottesdiensten bzw. an Gemeindeveranstaltungen lässt sich **nicht** bewerkstelligen. Aufgrund der Größe der Ev. Stadtkirche Gronau und der Ev. Kirche Epe sowie aufgrund der Größe der Säle bzw. der größeren Gruppenräume in den Gemeinderäumen ist dies erfahrungsgemäß nicht erforderlich. Ansonsten kann nach gegenteiligen Erfahrungen ein solches Anmeldesystem kurzfristig eingeführt werden. Bei besonderen Gottesdiensten wie Konfirmationen und Trauungen wird dies durch Vorlegen einer Teilnahmeliste *im Vorfeld* bereits praktiziert. - Zu den Gottesdiensten an Heiligabend 2020 wird es ein verbindliches telefonisches Anmeldeverfahren geben, um die zu erwartende erhöhte Nachfrage steuern zu können.

Teilnahmeliste

Am Eingang zu den Kirchen werden **Teilnahmelisten** geführt, in die die Gottesdienstbesuchenden sich eintragen lassen müssen. Solche Teilnahmelisten werden bei jeder anderen Gemeindeveranstaltung, z.B. bei Treffen von Gemeindegruppen, gleichermaßen geführt. Diese Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden unter Wahrung des Datenschutzes gemäß gesetzlicher Vorgaben mindestens 4 Wochen lang aufbewahrt.

Gottesdienstformen

Eine Rückkehr zur üblichen, agendarischen Gottesdienstform ist derzeit nicht möglich, u.a. weil Gesang, auch in der Liturgie, nicht ermöglicht werden kann.

Seit dem 17. Mai 2020 wird folgendes Gottesdienstformat für den Sonntagsgottesdienst angeboten, den gegenwärtigen Umständen angepasst: Präludium, Begrüßung (inkl. liturgischer Eröffnung),

Psalm & gesprochenes Gloria patri, Gebet, Instrumentalstück, Schriftlesung (Predigttext) & Credo, Ansprache/Predigt, Instrumentalstück, Fürbittengebet (inkl. Kasualien) & Vater unser, Segen, Abkündigungen, Postludium.

Kinder- und Familiengottesdienste entfallen - außer in der Adventszeit am 05.12.2020 und am Heiligabend 2020 (Anmeldeverfahren) - weiterhin zunächst bis Ende Januar 2021, weil diese eine deutliche höhere Teilnahmezahl haben, als gegenwärtig verantwortet werden kann bzw. als zurzeit zulässig ist. Darüber hinaus werden bis auf Weiteres auch alle anderen Sonder-/Zielgruppengottesdienste nicht gefeiert, die schon allein von ihrem Charakter oder von ihrer Zielgruppe her erwarten lassen, dass Teilnahmebeschränkungen, Abstandsregeln und/oder Hygienevorgaben etc. nicht eingehalten werden (können).

Für **Trauer-gottesdienste** gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Beerdigungen am Grab erfolgen im Einklang mit den regional geltenden Regeln. Unabhängig von einer größeren behördlich zugelassenen Zahl an Teilnehmenden an Trauer-gottesdiensten und Beerdigungen verbleibt es in der Ev. Kirchengemeinde Gronau mit Blick auf die Größe der **Auferstehungskapelle** auf dem Ev. Waldfriedhof bei der Maßgabe von ca. **20 Personen**, weitgehend nur „im engsten Familienkreis“.

Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Vorgaben wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Häufiger als bisher werden Taufen möglichst auch außerhalb des Hauptgottesdienstes gefeiert werden – unter Beachtung der Obergrenze betr. der Teilnehmenden. Bei der Taufe selbst besteht die Verpflichtung aller am Taufstein Versammelten zum Tragen eines adäquaten Mund- und Nasenschutz, weil der Mindestabstand von 1,5 m bei der Taufe selbst nicht eingehalten werden kann.

Die **Präsenz-gottesdienste** finden sonntags bzw. an kirchlichen Feiertagen statt, und zwar in der **Ev. Stadtkirche Gronau** und/oder in der **Ev. Kirche Epe**. - Mit Blick auf die deutlich begrenzte Größe des **Paul-Gerhardt-Heims** finden dort auch weiterhin bis auf Weiteres keine Gottesdienste (Ausnahme: Heiligabend 2020, an dem drei Kinder-/Familiengottesdienste draußen am Haus geplant sind) und keine anderen Gemeindeveranstaltungen mit mehr als 15 Personen statt, zumindest nicht bis Ende Januar 2021. - Von der Möglichkeit, Sonn- und Feiertagsgottesdienste im Freien zu feiern, wird abgesehen (Ausnahme: Drei Kinder-/Familiengottesdienste an Heiligabend 2020 draußen am Paul-Gerhardt-Heim).

Gottesdienstablauf

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Im Regelfall auch auf den Einsatz von Gottesdienstprogrammen sowie Liedblättern zum Mitlesen von Texten. Auf Gemeinde- und Chorgesang wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet.

Chöre und Orchester (Blasmusik- und Instrumentalgruppen) musizieren in Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen nicht. Zum Einsatz dürfen lediglich Solo-Instrumente wie Orgel, Flügel/Klavier, Violine und Trompete sowie der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung kommen.

Die Liturgien bzw. der Liturg, die Predigerin bzw. der Prediger sowie alle Sprecherinnen und Sprecher tragen unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes während ihres Dienstes keinen Mund- und Nasenschutz, sofern sie einen Mindestabstand von 5 m einhalten.

Die Feier des Heiligen Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos und der Schwierigkeit, das Gemeinschaftsmahl würdig zu feiern, bis zum 31.01.2021 ausgesetzt.

Die Kollekte und die Klingelbeutelstammung in Sonntagsgottesdiensten werden zusammen ausschließlich am Ausgang einsammelt und nur mit Einmal-Handschuhen gezählt; der Betrag wird entsprechend halbiert: 50 % zugunsten des konkreten Kollektenzwecks, 50% zugunsten diakonischer Aufgaben unserer Kirchengemeinde.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst und in allen anderen Gemeindeveranstaltungen strikt einzuhalten.

Im Eingangsbereich desinfizieren sich am Gottesdienst bzw. in sonstigen Gemeindeveranstaltungen Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Dafür werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Das Tragen von Mund-Nase-Masken ist für alle Gottesdienstbesucher/-innen und für alle an anderen Gemeindeveranstaltungen Teilnehmenden erforderlich. Diese Verpflichtung zum ad-äquaten Mund- und Nasenschutz gilt in allen Gottesdiensten auch an den Sitzplätzen, während bei Gemeindeveranstaltungen an den Sitzplätzen der Mund- und Nasenschutz abgelegt werden kann, sofern ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird, ebenso Lüftungspausen durchgeführt. In der KA3 und KA8 wird die Verpflichtung zum Mund- und Nasenschutz an den Sitzplätzen der Entscheidung an den Schulen NRW angepasst.

Eine Ausnahme bilden die am Gottesdienst beteiligten Sprecher/-innen während ihres konkreten Sprechdienstes (s.o.). Die Ev. Kirchengemeinde Gronau hält solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher/-innen und Teilnehmer/-innen an Gemeindeveranstaltungen (begrenzt) bereit, die ohne Maske kommen.

Die Toiletten bleiben zugänglich, werden nach jedem Gottesdienst im Bedarfsfall gereinigt und desinfiziert. Die Toiletten in den Gemeindehäusern werden bei täglicher Nutzung täglich gereinigt und desinfiziert, bei gelegentlicher Nutzung entsprechend nach Bedarf.

Vor und nach jedem Gottesdienst und jeder anderen Gemeindeveranstaltung erfolgt eine gründliche Lüftung der benutzten Räume.

Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum, ebenso vor und in den Gemeindehäusern gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt mindestens 1,5 m.

Das Betreten und das Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es gilt eine räumliche oder zeitliche Einbahnstraßenregelung:

In der **Ev. Stadtkirche Gronau** erfolgt der Zugang durch Hauptportal am Kirchturm und durch den Eingang für Menschen mit Behinderung(en) an der Südseite der Kirche, als Ausgänge steht zusätzlich der Seitenausgang an der Nordseite der Kirche zur Verfügung. Sitzplätze werden durch Sitzkissen und/oder Kerzen in den Sitzbänken „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können nebeneinander sitzen.

In der **Ev. Kirche Epe** erfolgt der Zugang zum Gebäude nur durch den Haupteingang an der südlichen Gebäudeseite, im Ausnahmefall für Menschen mit Behinderungen auch durch den Eingang. Als Ausgang wird zusätzlich der an der westlichen Gebäudeseite genutzt. Sitzplätze werden durch das gezielte Aufstellen von Stühlen gekennzeichnet.

Im **Walter-Thiemann-Haus** erfolgt der Zugang zum Gebäude nur durch den Haupteingang, der *zeitversetzt* auch als Ausgang genutzt wird. Im **Paul-Gerhardt-Heim** erfolgt für die wenigen Gruppen mit kleiner Teilnehmezahl der Zugang zum Gebäude nur über den üblicherweise genutzten Nebeneingang (Süd-/Parkplatzseite des Gebäudes), der *zeitversetzt* auch als Ausgang genutzt wird. Die Gruppenleitung achtet ausdrücklich darauf, dass Sitzabstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden betr. Notwendigkeit, Anwendung und Einhaltung der Hygienevorschriften und sonstiger Schutzmaßnahmen durch die jeweilige Gruppenleitung unterwiesen.

Die Anzahl der gekennzeichneten Sitzplätze bzw. der aufgestellten Stühle überschreitet in allen Gebäuden nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Die Emporen in der Ev. Stadtkirche werden von Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.

Weitere Bestimmungen I

Das Kirchcafé vor bzw. nach den Gottesdiensten fällt bis Ende Januar 2021 aus. Auch andere Zusammenkünfte im Namen der Ev. Kirchengemeinde Gronau entfallen im Umfeld der Gottesdienste.

Die Gemeindehäuser der Ev. Kirchengemeinde Gronau werden für Gemeindeveranstaltungen, konkret ausschließlich für kleinere Gruppen, seit 01.09.2020 begrenzt geöffnet. Dies gilt nicht für das kleinere Paul-Gerhardt-Heim. Alle größeren Veranstaltungen, gemessen an der Raumgröße und am Abstandsgebot, entfallen weiterhin bis auf unbestimmte Zeit, voraussichtlich zunächst bis zum 31. Januar 2021.

Für die **Gemeindeveranstaltungen** in den Gemeinderäumen der Ev. Kirchengemeinde Gronau gelten vornehmlich folgende Parameter - zusätzlich zum grundlegenden Abstandsgebot, zur Verpflichtung zu einem adäquaten Mund- und Nasenschutz (außer am Sitzplatz) und zur Hygiene:

- a) An einem größeren Tisch dürfen nur 2 Personen - unter Wahrung des Abstandsgebots - *versetzt* sitzen. An kleineren Tischen darf jeweils nur eine einzige Person sitzen.
- b) Ausschließlich die größeren Säle bzw. Räume dürfen genutzt werden. Sie werden im Walter-Thiemann-Haus auf etwa **18 Teilnehmer/-innen** und in der Ev. Kirche Epe auf etwa **30 Teilnehmer/-innen** begrenzt, im Paul-Gerhardt-Heim auf etwa **13 Teilnehmer/-innen**.
- c) Die Begrenzung der Gruppengröße in der Konfirmandenarbeit wird wie folgt festgesetzt: In der KA3 (Kinder im Alter von ca. 9 Jahren) und in der KA8 (Jugendliche im Alter von ca. 13 Jahren) beläuft sich die Teilnehmezahl auf max. **15** Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- d) Für die **Verköstigung von Speisen und Getränken**, in einigen Gruppentreffen in der Regel üblich, wird auf strengste Hygiene geachtet: Nichts wird von Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zubereitet. Alles wird von langjährig erfahrenen und unterwiesenen Mithelfenden zubereitet serviert oder von außen (Catering) zubereitet zugekauft sein. Die Ausgabe der Speisen wird streng hygienisch vorgenommen werden, ihre Bereitstellung erfolgt mit Hilfe von großen Spuckschutzwänden. Zu den Küchen in den Gemeindehäusern gibt es keinen freien Zutritt.

Hausbesuche in seelsorglichen Angelegenheiten finden seitens des Pfarrteams wieder statt. Abstandswahrung, Mund- und Nasenschutz im Bedarfsfall sowie die allgemeine und betr. Corona besondere Hygiene sind dabei konsequent zu beachten. Regelmäßige Geburtstagsbesuche entfallen weiterhin zunächst bis zum 31. Januar 2021.

Weitere Bestimmungen II

Am Toten- und Ewigkeitssonntag sowie in der Adventszeit 2020 sind unter Einhaltung der hier benannten Corona-Schutzmaßnahmen folgende Konzerte in der Ev. Stadtkirche geplant - zur Würdigung der Kirchenjahreszeit:

- Toten- und Ewigkeitssonntag, 22.11.2020, 17.00 Uhr: "Endzeit" - Orgelmusik zum Ende des Kirchenjahres,
- 1. Advent, 29.11.2020, 17.00 Uhr: "Macht hoch die Tür" - Musik für Trompete und Orgel,
- 2. Advent, 06.12.2020, 17.00 Uhr: "Adventschoräle in vielerlei Gestalt",
- 3. Advent, 13.12.2020, 17.00 Uhr: "Romantische Orgelmusik zu Advent",
- 4. Advent, 20.12.2020, 17.00 Uhr: "Adventliche Orgelmusik".

Mit Blick auf die Corona-Sachlage sind diese Konzerte auf 30 Minuten Dauer angesetzt.

Die Veranstaltungen im "lebendigen Adventskalender 2020" werden als Einzelveranstaltungen gewertet. Damit gelten (allein) für die Angebote innerhalb der Räumlichkeiten bzw. auf Grundstücken der Ev. Kirchengemeinde Gronau die in diesem Schutzkonzept festgesetzten Parameter, sofern sie bis dahin keine Aktualisierung erfahren und grundlegend die Voraussetzung erfüllen, dass sie mit den behördlichen Vorgaben zum Corona-Schutz vereinbar sind.

Weitere Bestimmungen III

Die Proben kirchenmusikalischer Gemeindegruppen erfolgt wie folgt:

Der **Ev. Posaunenchor 1886** kann ab ca. Mitte Juli 2020 freitags abends Proben in der Ev. Kirche Epe, im seltenen Ausnahmefall in der Ev. Stadtkirche, abhalten. Dafür ist verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf Blasmusik, vorgelegt worden (siehe Anlage). Der Ev. Posaunenchor 1886 steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung auch dieses Schutzkonzepts.

Der **Ev. Posaunenchor Erlöserkirche e.V.** kann ab ca. Mitte Juli 2020 Proben im ehemaligen Gemeindezentrum Mitte, Konrad-Adenauer-Str. 49, "Großer Saal" im EG, durchführen. Dafür ist verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf Blasmusik, vorgelegt worden (siehe Anlage). Der Ev. Posaunenchor Erlöserkirche e.V. steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung auch dieses Schutzkonzepts.

Die **Soulful Swinging Singers** können ab ca. Mitte Juli 2020 mittwochs abends Proben in der Ev. Stadtkirche abhalten. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf Gesangsproben, vorgelegt worden (siehe Anlage). Der Verein "Soulful Swinging Singers" e.V. steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung auch dieses Schutzkonzepts.

Der kirchengemeindliche Chor "**Chorus Cantabile**" kann ab ca. Mitte Juli 2020 donnerstags Proben in der Ev. Stadtkirche abhalten. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf Gesangsproben, vorgelegt worden (siehe Anlage). Der "Chorus Cantabile", speziell Frau Martha

Szöcs als Chorleitung, steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung auch dieses Schutzkonzepts.

Der **Ev. Kirchenchor** und das **Vokalensemble** können unter der Leitung von Kantor Dr. Tamás Szöcs ab 01.09.2020 ihre Proben wieder aufnehmen, ebenso die CVJM-Band "Wegweiser" unter der Leitung von Edmund Grundmann. Dabei sind die behördlichen und zudem die kirchengemeindlichen Vorgaben strikt einzuhalten, und zwar zum Üblichen (s.o.) zusätzlich in besonderer Weise

- ein Mindestabstand zwischen den Singenden von 3 m (in Stoßrichtung von mind. 4 m),
- ein Durchlüften der Räume vor und nach den Proben von mindestens 30 Min. Dauer, ebenso ein Durchlüften während der Proben nach Bedarf.

Der Ev. Kirchenchor probt dienstags abends im Walter-Thiemann (Raum der Kirchenmusik, 2. OG) und das Vokalensemble probt freitags abends ebenda. Die CVJM-Band "Wegweiser" probt montags abends im 1. OG des PGHs.

Im Besonderen gilt zusätzlich auch Presbyteriumsbeschluss 191/2020: „[...] **Eine weitere Grundvoraussetzung für die o.g. Freigabe von Proben kirchenmusikalischer Chöre ist, dass die Zahl der Corona-Neuinfektionen für die Stadt Gronau für den Zeitraum von 7 Kalendertagen insgesamt unter 25 Fällen liegt. Maßgeblich sind die Veröffentlichungen auf der Homepage des Kreises Borken. Stichtag ist jeweils der Stand am zweiten Tag vor dem Probestart, 12 Uhr mittags [...].“**

Weitere Bestimmungen IV

Die **Sprechstunde von "Menschen in Not" e.V.**, mittwochs stattfindend, kann ab ca. Mitte Juli 2020 geeignete Räume im Walter-Thiemann-Haus nutzen. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf die speziellen Parameter dieser Sprechstunde, vorgelegt worden (siehe Anlage). Der Verein "Menschen in Not" e.V. steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung auch dieses Schutzkonzepts.

Die **Treffen des Trauercafés "Haltende Hände"** (Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V.), sonntags nachmittags stattfindend, können ab 01.11.2020 im Saal des EG des Walter-Thiemann-Hauses oder im Gottesdienstraum des Paul-Gerhardt-heims durchgeführt werden. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf die speziellen Parameter dieser Zusammenkünfte, vorgelegt worden (siehe Anlage). Die Hospizbewegung St. Josef Gronau e.V. steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung auch dieses Schutzkonzepts.

Der **Mitarbeiterkreis des CVJM Gronau e.V. (MAK)**, 14-tägige Treffen mittwochs abends, und der **Helferkreis des CVJM Gronau e.V.**, 14-tägige Treffen dienstags abends, können zu den Schutzbestimmungen dieses Schutzkonzepts unter Aufsicht der Leitung Patricia Ott ihre Gruppentreffen in einem geeigneten größeren Raum eines unserer Gemeindehäuser abhalten.

Angestellte Mitarbeiter/-innen

Dienst habende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu ihrem Arbeitsplatz. Auch hier gelten uneingeschränkt: Abstandsgebot, Verpflichtung zu einem adäquaten Mund- und Nasenschutz bei Unterschreitung des Abstands und bei Kontakt mit hinzukommenden Personen sowie Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzten Hygiene. Weiterhin gilt als sinnvollste Maßgabe die **verantwortungsvolle Vorsicht**.

Besteht bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Verdacht auf CORONA, z.B. durch die bekannten Symptome von COVID-19 (besonders: Fieber, Husten und Atembeschwerden/-not) oder durch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person, dann sind diese dazu aufgefordert, auch uns das offiziell zu melden, damit vorsorglich alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden können. Um dann eine mögliche Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, wird geprüft werden, ob/wie die bzw. der Mitarbeiter/-in im Sinne eines kontaktfreien Arbeitens eingesetzt werden kann oder ob bis zu einer abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus ggf. eine Freistellung zu gewähren ist. Selbstredend ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit o.g. Symptomen bzw. mit direktem Kontakt zu einem an COVID-19 erkrankten Menschen der Zugang zum Arbeitsplatz bis zur Klärung untersagt!

Das **Gemeindebüro und die Friedhofsverwaltung** öffnen weiterhin "nur" für dringende Angelegenheiten nach vorheriger Terminabsprache. Eine allgemeine Öffnungszeit entfällt aufgrund einer (noch) nicht in ausreichender Größe gegebenen Wartezone voraussichtlich bis zum 31.01.2021. Besucher/-innen des Gemeindebüros und der Friedhofsverwaltung, in der Regel max. zwei Personen, müssen einen adäquaten Mund- und Nasenschutz tragen, vor Zutritt sich die Hände ausreichend desinfizieren, den gebotenen Mindestabstand von 1,5 m und alle anderen Schutzvorgaben einhalten.

Gewährleistung der Einhaltung

Die vom Presbyterium dafür zu benennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Zuständig sind bzgl. der Gottesdienste die Dienst habenden Pfarrer/-innen und die Diensthabenden ehrenamtlichen Küster/-innen sowie die anwesenden Presbyter/-innen.

Bei Nichtbeachtung der von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau erlassenen Vorschriften durch Gottesdienstteilnehmer/-innen bzw. durch Teilnehmer/-innen an den kirchenmusikalischen Proben und allen anderen Gemeindeveranstaltungen sind die für die Einhaltung des Schutzkonzepts bestimmten Personen befugt und ausdrücklich dazu angehalten, zum Schutz der anderen vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Verfahren und Inkraftsetzung

Beginn: Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab sofort.

Presbyteriumsbeschluss: Es wurde vom Presbyterium am 15. Oktober 2020 ausführlich beraten und beschlossen.

Genehmigung: Es bedarf für sein Inkrafttreten mindestens 48 Stunden vor Beginn des ersten geplanten Gottesdienstes des Sichtvermerks des Superintendenten. Er ist für die Einhaltung der EKD-Rahmenvereinbarung im Bereich des Kirchenkreises verantwortlich.

Veröffentlichung: Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten den örtlichen Behörden zur zustimmenden Kenntnisnahme zugeleitet.